

Prüfungen und Abschlussarbeiten in Zeiten von KI

Prüfungsrechtliche Hinweise

Dr. Andrea Radcke

Einsatz von KI durch Studierende im Zusammenhang mit Prüfungen

- Möglichkeit, Aufgabenstellungen durch Einsatz von KI (teilweise) zu lösen
- Durch Fragestellungen können Texte, Aufgabenlösungen oder Codes geschaffen werden, die dann als eigene Arbeit im Prüfungsverfahren präsentiert werden können
- KI produziert durch Trainingsdaten die statistisch wahrscheinliche Antwort
- Arbeitet mit Quellen und „zitiert“ diese z.T. sogar
 - Bislang noch typischer Fehler: häufig ohne oder falsche Quellenzitate, so dass Inhalte der Quellenangabe nicht zum Zitat passen

Rechtlicher Hintergrund für Täuschung

- Täuschung: ein Prüfling spiegelt eine selbstständige und reguläre Prüfungsleistung vor (eigene Kompetenz), mit dem Vorsatz, sich einen unberechtigten Vorteil zu verschaffen
- Nutzung unzulässiger/unerlaubter Hilfsmittel (nach § 17 Abs. 3 BAMA(LA)-O) → dazu gehört auch Hilfestellung Dritter
- Erforderlich ist aber eine eindeutige **Festsetzung der Hilfsmittel und Rahmenbedingungen**: z.B. konkrete Benennung von Hilfsmitteln → Prüfende entscheiden selbst → kein genereller Ausschluss
- **Selbstständigkeitserklärung** bei Antritt nach § 17 Abs. 1 BAMA(LA)-O: *„Ich versichere (an Eides) statt die Arbeit selbstständig verfasst und nur die zulässigen und angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt zu haben“*.
 - Kann ggf. noch weiter individualisiert werden, je nach Ermessen und Bedarf der prüfenden Person → Chancengleichheit

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 17 Abs. 4 BAMA(LA)-O regelt wissenschaftliches Fehlverhalten in Abgrenzung von Täuschung
- Nach Plagiatsrichtlinie i.d.R. Plagiat (nicht gekennzeichnete Fremd- oder Eigenzitate)
- Nach Satzung „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ Erfinden/Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen

Ist Nutzung KI in diesem Sinne eine Täuschung oder Plagiat?

- i.d.R. kein Plagiat, weil Plagiat Werk einer natürlichen Person erfordert
- KI selbst keine natürliche Person
- Ggf. Ausnahme: KI verwendet selbst urheberrechtsgeschützte Quellen, ohne diese anzugeben → Übernahme dann wiederum ein Plagiat
- Nutzung unzulässiger/unerlaubter Hilfsmittel (nach § 17 BAMA(LA)-O): Wenn eindeutige **Festsetzung der Hilfsmittel und Rahmenbedingungen erfolgt und die Nutzung von Hilfsmitteln wie KI benannt: ja**
 - KI muss nicht ausgeschlossen werden, dann aber keine Kennzeichnungspflicht wie bei sonstigen Hilfsmitteln
 - Empfehlung Fragestellung auf die Nutzung KI auszurichten, so dass Teil der Arbeit die Herleitung über KI sein könnte (Prozessdokumentation)

Hinweis zu Prüfungsbedingungen/Erfordernis Chancengleichheit zu schaffen

„Im Sinne der Gewährleistung der Chancengleichheit der Studierenden und der Aussagefähigkeit der Leistungskontrollen müssen die Hochschulen alle Möglichkeiten zur Täuschungsprävention und -aufdeckung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie des technisch, finanziell und zeitlich Machbaren und Zumutbaren nutzen.“ (VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 11. Mai 2021 – 1 L 124/21 –, juris (zu Onlineprüfungen))

Beweislast wenn KI ausgeschlossen

- Plagiat/wiss. Fehlverhalten bzw. Täuschung ist von Hochschule zu beweisen → Beweismittel erforderlich
- In Betracht kommen alle bekannten Beweismittel: Zeugen, Augenschein etc. (Software bislang kein eigenes Beweismittel, sondern Weg der Aufdeckung; kann aber Indizien verstärken)
- Beweis des ersten Anscheins (VG München, NJW 2024, 1052-1057; VG Kassel, Urteil vom 25. Februar 2026 – 7 K 2134/24.KS –, juris)
 - Typischer Sacherhalt, der aufgrund allgemeinen Erfahrungswissens den Schluss zulässt, dass ein Tatsache (Täuschung) vorliegt
 - Keine Umstände, die an atypisches Geschehen im Einzelfall als ernsthaft möglich erscheinen lassen
 - keine andere Erklärung möglich ist, als dass plagiiert wurde oder wiss. Fehlverhalten vorliegt

Beweislast wenn KI ausgeschlossen

- „Indizien für einen Anscheinsbeweis sind etwa die auffällige Diskrepanz von mündlichen und schriftlichen Leistungen, **KI-typische Auffälligkeiten** sowie das Nachtatverhalten des Prüflings“ (VG Kassel, Urteil vom 25. Februar 2026 – 7 K 2134/24.KS –, juris)
 - Erfinden von Quellen
 - plötzliche Leistungsveränderung
 - Quellenangaben passen nicht zum Zitat
 - Spezielle Sprache
 - Sprachliche Brüche
- Was wenn nur Idee von KI entwickelt wurde? Wo endet Eigenständigkeit? Was ist beweisbar?

Folgen

- Prüfungsverfahren anpassen: Klausuren ohne Hilfsmittel unter Aufsicht würde Risiko sehr minimieren → macht Onlineprüfungen unwahrscheinlich und drängt ggf. Kompetenzorientiertes Prüfen zurück
- Verwendung KI als Mittel zulassen und dann danach Textqualität zulassen → andere Kompetenzen als bisher → aber nicht Schreib- und Lesekompetenzen
 - Ist das dann noch selbstständig?
 - Um welche Kompetenzen geht es?
- Selbstständigkeitserklärung je nach Hilfsmittel ggf. anpassen
- Tools zum Aufdecken einsetzen oder entwickeln?
- Neue Prüfungsverfahren entwickeln
- Bei Hausarbeiten wie bei Abschlussarbeiten eine mündliche Komponente regeln
- Planungen BAMA(LA)-O zu ändern

Folgen (Exkurs Verfahren)

- 1. Schritt Bewertung mit 5,0 und bloße Mitteilung einschließlich Begründung gegenüber betroffener Person → Bewertung erfolgt allein durch prüfende Person, nicht Prüfungsausschuss
 - Dokumentation des Plagiats
 - bitte per E-Mail oder schriftlich dem Prüfungsamt melden und in PULS mit TA (wie Täuschung kennzeichnen)
 - Mitteilung an Prüfungsausschuss
- 2. Schritt: In schwerwiegenden Fällen (z.B. Wiederholung) schwerere Sanktionen möglich (Ausschluss von weiteren Prüfungen) → Zuständigkeit hierfür beim **Prüfungsausschuss**
 - Anhörung des Betroffenen erforderlich
 - Verhältnismäßigkeit zu prüfen, da zum Ende des Studiums führen kann

Eigener Einsatz in Prüfung

- Bewertung muss selbstständig erfolgen → wenn Bewerbung und Bewertungsbegründung nicht mehr durch prüfende Person erfolgen, könnte Bewertungsfehler vorliegen
- Prüfende müssen sich selbst und eigenständig ein Bild von der Leistung machen → dürfen nicht Dritte und damit auch keine KI übernehmen